

Erfreute sich nun Albert der in Frage stehenden Vollmacht? Sicher besitzt sie der Pfarrer und der nach dem can. 1098 beigezogene Priester. Daß der vom Pfarrer delegierte die Vollmacht hat, ist nirgends gesagt. Nun könnte man allerdings bemerken, daß Albert bei den gegebenen Umständen sich als Trauungspriester nach Maßgabe des can. 1098 ansehen und sich deshalb auch der Vollmacht des can. 1044 bedienen könne. Aber da steht im can. 1098, daß die Notform nur zulässig ist, wenn kein *parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus* erreicht werden kann. Albert könnte also nicht dispensieren, weil can. 1044 den Delegierten nicht erwähnt, nach can. 1098 könnte er nicht dispensieren, weil dort ein nicht delegierter Priester vorausgesetzt wird. Infolge der Delegation würde er die Ermächtigung eines einfachen Priesters verlieren. Kann man annehmen, daß der Gesetzgeber, der für Notfälle Vorkehrung treffen wollte, eine so unbegreifliche Einschränkung machte? Ich glaube nicht. Indes jeder Zweifel wird behoben, wenn der Pfarrer mit der allgemeinen Trauungsvollmacht auch die Dispensvollmacht des can. 1044 delegiert. So Leitner, Handbuch des kath. Kirchenrechtes IV, 1924, 313, nachdem er sich früher in seinem Lehrbuch des Eherechtes 1920³ 336 für die Dispensberechtigung des Delegierten ausgesprochen hatte.

Nach dem staatlichen Rechte Oesterreichs ist die in Frage stehende Ehe ungültig: Es fehlt das Aufgebot, welches zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist, § 74 A. B. G. B. Ferner kennt das staatliche Recht keine Dispensmöglichkeit hinsichtlich der Form der Eheschließung, das Ergebnis ist also, kirchlich vielleicht gültig, staatlich sicher ungültig. Daraus die Lehre: Vorsicht bei Trauungen auf dem Sterbebette. Die beteiligten Personen wollen durch den Eheabschluß regelmäßig die staatlichen Folgen des Eheabschlusses, die bei der staatlichen Ungültigkeit der Ehe nicht erreicht werden. Aber auch wenn schon eine Zivilehe vorliegt, ist noch immer große Vorsicht geboten. Die Raschheit des Handelns und die begreifliche Aufregung ermöglicht oft nicht eine kühle Untersuchung des Falles. Es ist schon vorgekommen, daß Trauungen auf dem Sterbebette vorgenommen wurden, wobei sich nachher herausstellte, daß der Sterbende noch anderweitig gültig verheiratet war. Hauptsache ist, daß der Priester den Sterbenden mit Gott aussöhnt, das Sakrament der Ehe, pflegte Prof. Scherer zu sagen, ist zur Sündenvergebung nicht notwendig.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VII. (Rascher Eheabschluß.) Ein gebürtiger Oesterreicher, zur Zeit Farmer in Nordamerika, kommt in seine Heimat und will hier so rasch als möglich heiraten. Er bringt einen beglaubigten Ledigschein seines amerikanischen katholischen Pfarrers und die übrigen erforderlichen Dokumente bei. Was zu tun? Nach dem can. 1023 kann der Ordinarius für solche Fälle besondere Vorschriften erlassen. Jedenfalls wird dem Eheandidaten ein Eid *de statu libero* abzunehmen und beim Pfarrer des Taufortes nachzuforschen sein, ob eine Ehe im Taufbuche vermerkt ist. Die Verkündigung wird am gegenwärtigen Aufenthaltsort vorzu-

nehmen sein. Von dem in Amerika notwendigen kirchlichen Aufgebot kann der Ordinarius nach can. 1028, § 1 dispensieren.

Schwieriger ist der Fall nach staatlichem Rechte Oesterreichs. Nach § 72 A. B. G. B. muß, wenn der Aufenthalt noch nicht sechs Wochen dauert, das Aufgebot auch am letzten sechswöchigen Aufenthaltsort stattfinden. Es ist Sache der Partei, von dieser staatlichen Vorschrift sich Dispens zu verschaffen oder den Eheabschluß bis zum Ablauf von sechs Wochen aufzuschieben.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VIII. (Wem steht bei inorporierten Pfarren die Trauungsvollmacht zu?)¹⁾ Brautleute aus einer einem Stifte inorporierten Pfarre wollen sich in der Stiftskirche, die zugleich Pfarrkirche ist, und zwar vom Stifts- abte trauen lassen. Sie erscheinen am festgesetzten Tage mit den erforderlichen Dokumenten und einer auf den Stiftsabt lautenden Trauungsvollmacht. Der Stiftsabt nimmt nach Einsicht in die Papiere ohne weiteres die Trauung vor. Der Administrator der Stiftspfarre war an jenem Tage abwesend. Als derselbe nach seiner Rückkehr von dem Vorgefallenen Kunde erhält, macht er in entsprechender Reuerenz den Stiftsabt aufmerksam, daß die Ehe mangels der entsprechenden Form ungültig sei, da der Abt der Delegation des Stiftspfarreverweisers bedurft hätte. Der Abt ist aber anderer Ansicht. Bei jure pleno inorporierten Pfarren sei die Anstalt, also in unserem Falle das Stift, der eigentliche Pfarrer; das Stift aber werde durch den Abt repräsentiert, also sei der Abt berechtigt, die Trauung vorzunehmen. Wer hat Recht? Da der Fall auf dem Gebiete der Republik Oesterreich sich abspielte, müssen wir staatliches und kirchliches Recht unterscheiden, da der Trauungsfunktionär staatliche und kirchliche Funktionen ausübt.

Staatlich, nach österreichischem Rechte, ist die in Frage stehende Ehe gültig. Denn der zuständige Pfarrer war nach staatlichem Rechte, das sich mit dem tridentinischen Rechte deckt, berechtigt, einen Priester, in unserem Falle der Abt, auch zur Vornahme der Trauung außerhalb des Territoriums zu delegieren. Anders steht es nach geltendem kirchlichen Rechte. Nach can. 1095, § 1, n. 2 kann der Pfarrer eine Delegation nur für sein Gebiet geben (*intra fines dumtaxat sui territorii*). Aber wird man sagen: die Delegation hatte in unserem Falle nur den Sinn einer licentia nach can. 1097, § 1, n. 3; die Trauungsberechtigung kam dem Abte als Repräsentanten des Stiftes, welcher als der eigentliche Pfarrer zu betrachten ist, zu.

Richtig ist es, daß bei jure pleno inorporierten Pfarren die Anstalt, das Stift, der parochus habitualis ist (can. 452, § 2). Aber das Stift ist, wie die zitierte Stelle besagt, auch nur parochus habitualis (*habitualement tantum curam animarum retinere potest, servato, quod ad actualem spectat, praescripto can. 471*). Und was sagt can. 471? In § 1 heißt es *Si paroecia pleno jure fuerit unita . . . debet constitui vicarius, qui*

¹⁾ Antwort auf eine Anfrage.